
Antwort auf Mündliche Anfrage

36. Welche rechtlichen Vorgaben gibt es bei der Bewilligung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds?

Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch das Krankenhausstrukturgesetz hat der Bund den Krankenhausstrukturfonds in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Euro aufgelegt - 500 Millionen Euro davon entfallen auf den Bund, und 500 Millionen Euro sind durch die Länder kofinanzieren.

Auf Niedersachsen entfällt dabei ein Anteil von 94 Millionen Euro, die haushalterisch abgesichert sind. Aus dem Strukturfonds sind 92,3 Millionen Euro zu vergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) wurde ein neuer § 12 in das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - (KHG) eingefügt, der die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen im Krankenhaussektor zum Gegenstand hat, grundsätzliche Voraussetzungen dafür definiert und Näheres zu bestimmen einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) überlässt. Am 17.12.2015 erließ das BMG die Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV) - BGBl. I S. 2350 -. Die KHSFV konkretisiert u. a. die Voraussetzungen für eine Förderung.

1. Existieren standortbezogene Vorgaben bei der Bewilligung der Mittel, dürfen also beispielsweise nur Maßnahmen in Kernstadtlage, Stadtrandlage oder im außerstädtischen Raum („Grüne Wiese“) gefördert werden?

Voraussetzung für eine Bewilligung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds ist ein Antrag des Krankenhausträgers auf Investitionsförderung für einen konkreten Krankenhausstandort. Für welchen Krankenhausstandort der Träger Investitionsmittel beantragt, obliegt seiner unternehmerischen Entscheidung. Das Land prüft diesen Antrag hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Im Anschluss daran wird der Antrag im Krankenhausplanungsausschuss beraten. Dieser stellt dann das Einvernehmen zur baufachlichen Prüfung und zur Beantragung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds her. Dazu müssen zur Beantragung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds die Landesverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung noch einmal separat ihr Einvernehmen erklären.

Die daran anschließende Prüfung und Bewilligung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds durch das Bundesversicherungsamt auf Grundlage der KHSFV erfolgt ausschließlich auf Grundlage krankenhaushausstrukturpolitischer Kriterien. Standortbezogene Vorgaben im Sinne der Fragestellung sind nicht Voraussetzung für eine Förderung.

2. Welche weiteren Vorgaben gibt es für die Bewilligung der Mittel?

Die Voraussetzungen für die Zuteilung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds ergeben sich aus § 12 KHG und der KHSFV. Maßgeblich ist insbesondere, dass

– die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens am 1. Januar 2016 noch nicht begonnen hat,

– das antragstellende Land, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens trägt und – das antragstellende Land sich verpflichtet, in den Jahren 2016 bis 2018 jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereitzustellen, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2012 bis 2014 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel oder den im Haushaltsplan des Jahres 2015 für die Investitionsförderung der Krankenhäuser ausgewiesenen Haushaltsmitteln entspricht.

3. Wann endet für die Länder die Frist zur Beantragung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds?

Nach § 4 KHSFV können die Länder bis zum 31. Juli 2017 Anträge an das Bundesversicherungsamt auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds stellen. Der Planungsausschuss des Landes Niedersachsen hat sein Einverständnis dazu erklärt, dass auch bei der Förderung von Maßnahmen über den Strukturfonds das Verfahren zur Bewilligung von Fördermitteln Anwendung findet. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer geprüften Haushaltsunterlage Bau. Deren Erstellung und Prüfung ist je nach Volumen und Komplexität des konkreten Bauvorhabens unterschiedlich zeitintensiv, was zur Folge hat, dass die Antragsunterlagen deutlich vor dem 31. Juli 2017 mit dem Krankenhausträger und dem Planungsausschuss abgestimmt sein müssen.